

Sergej Krieger

Videüberwachung am Arbeitsplatz

Eine arbeits-, zivil- und strafrechtliche Betrachtung unter Einbeziehung des neuen § 32 BDSG

Masterarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2010 GRIN Verlag
ISBN: 9783656460480

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/230484>

Sergej Krieger

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Eine arbeits-, zivil- und strafrechtliche Betrachtung unter Einbeziehung des neuen § 32 BDSG

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Lehrstuhl für
Wirtschafts- und Medienrecht

Masterarbeit

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

**- Eine arbeits-, zivil- und strafrechtliche Betrachtung
unter Einbeziehung des neuen § 32 BDSG -**

Abgabetermin:

22.04.2010

vorgelegt von:

Sergej Krieger

Studiengang: IBS MA

Executive Summary

Neben der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen und der Wahrnehmung des Hausrechts dient die Videoüberwachung zumeist auch der Strafprävention und –aufklärung. Grundsätzlich hat jeder Einsatz von Videokameras in internen sowie in öffentlich zugänglichen Arbeitsräumen die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Regelungen zur Folge. Setzt der Arbeitgeber ein Videoüberwachungssystem ein und werden Arbeitnehmer von der Kamera erfasst, so führt deren Einsatz in jedem Fall zu einer Beschränkung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmer. Dabei spielt die Eingriffsintensität eine entscheidende Rolle. Der Arbeitgeber kann sich ebenfalls auf grundrechtlich geschützte Interessen berufen, die er als Rechtfertigungsgründe für den Einsatz der Kamera am Arbeitsplatz geltend machen kann. Nach der Rechtsprechung des BAG kommt es auf eine Abwägung zwischen der Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers einerseits und den berechtigten Interessen des Arbeitgebers andererseits an. Die wichtigste gesetzliche Vorgabe ist das BDSG, das gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG auch auf private Arbeitgeber Anwendung findet. Für die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen bietet das BDSG mit § 6b BDSG eine spezielle Erlaubnisnorm. Diese ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber eine Videoüberwachung z. B. in Verkaufsräumen und Schalterhallen beabsichtigt. Eine analoge Anwendung des § 6b BDSG auf die Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Arbeitsplätze scheidet allerdings aus. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des § 28 BDSG und des neuen § 32 BDSG. Letzterer soll allerdings das wiedergeben, was in der Rechtsprechung schon jetzt anerkannt ist und stellt somit – wie schon § 28 BDSG zuvor – keine spezielle Erlaubnisnorm für die Videoüberwachung am nicht öffentlich zugänglichen Arbeitsplatz dar. Des Weiteren können i. S. d. § 4 Abs. 1 BDSG neben der Einwilligung der Arbeitnehmer die Notwehrrechte gem. § 227 BGB und §§ 32, 34 StGB sowie kollektivrechtliche Vereinbarungen die Videoüberwachung rechtfertigen. Besteht im Unternehmen ein Betriebsrat, ist das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 BetrVG zu beachten. Von grundlegender Bedeutung ist dabei § 75 Abs. 2 S. 1 BetrVG, der das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer schützt. Weiterhin können Videoaufzeichnungen im Fall eines Arbeitsgerichtsprozesses im Wege des Augenscheinbeweises in den Prozess eingeführt werden. Selbst wenn die Verwertung der erlangten Aufnahmen in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eingreift oder die Aufzeichnungen sogar unter Verstoß gegen die Anforderungen des BDSG erlangt wurden, können diese dennoch in Ausnahmefällen als Beweismittel verwertet werden. Schließlich hat eine rechtswidrige Videoüberwachung zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
1.1 Rechtliche Einordnung der Thematik	2
1.2 Gang der Untersuchung	5
2. Grundlagen	5
2.1 Begriffsbestimmung - Was ist Videoüberwachung?	7
2.2 Zweck der Videoüberwachung am Arbeitsplatz	9
3. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Videoüberwachung am Arbeitsplatz	11
3.1 Darstellung der grundrechtlich geschützten Interessen	12
3.1.1 Grundrechte des Arbeitgebers	13
3.1.1.1 Recht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG	13
3.1.1.2 Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG	14
3.1.2 Grundrechte des Arbeitnehmers	15
3.1.2.1 Würde des Menschen nach Art. 1 GG	15
3.1.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	16
a) Das Recht am eigenen Bild	18
b) Das Recht am eigenen Wort	18
c) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	19
d) Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers durch die Videoüberwachung	20
3.1.3 Durch die Videoüberwachung tangierte Grundrechte betroffener Dritter	24
3.2 Ausgleich der widerstrebenden Interessen	25
4. Bundesdatenschutzgesetz	27
4.1 Notwendigkeit eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes	28
4.2 Anwendbarkeit des BDSG auf die Videoüberwachung	30
4.3 Der die Videoüberwachung veranlassende Arbeitgeber nach dem BDSG	32
4.4 Rechtfertigungstatbestände einer Videoüberwachung des Arbeitsplatzes nach dem BDSG	32
4.4.1 Einwilligung des Arbeitnehmers in die Videoüberwachung	32
4.4.2 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Arbeitsplätze nach § 6b BDSG	35
4.4.2.1 Videoüberwachung nach § 6b Abs. 1 BDSG	36
4.4.2.2 Heimliche Videoüberwachung trotz § 6b Abs. 2 BDSG	40
4.4.2.3 Videoüberwachung betriebsfremder Dritter	42
4.4.2.4 Die weitere Verarbeitung erhobener Daten nach § 6b Abs. 3-5 BDSG	44
4.4.3 Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Arbeitsplätze	45
4.4.3.1 Videoüberwachung nach alter Rechtslage	46
a) Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 28 BDSG	46
b) Heimliche Videoüberwachung trotz § 4 Abs. 2 BDSG	47
4.4.3.2 Videoüberwachung nach neuer Rechtslage gem. § 32 BDSG n. F. und das Konkurrenzverhältnis der Vorschrift zu § 28 BDSG	48
a) Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG n. F.	49
b) Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG n. F.	55
c) Bedeutung des § 32 Abs. 2 BDSG n. F. für die Videoüberwachung	62
d) Videoüberwachung von Maschinen oder sonstiger Anlagen	62
4.4.4 Notwehr und Notstand als Rechtfertigungstatbestände für eine Videoüberwachung	63
4.4.5 Videoüberwachung aufgrund kollektivrechtlicher Vereinbarungen	64
5. Betriebsverfassungsgesetz	65
5.1 Videoüberwachung durch Dritte	66

5.2 Sanktionen bei Nicht-Beachtung des Mitbestimmungsrechts.....	67
6. Kunsturhebergesetz	67
7. Prozessuale Verwertbarkeit der Videoaufnahmen	67
7.1 Verwertungsverbote bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.....	68
7.2 Verwertung rechtmäßig erlangter Videoaufnahmen.....	69
7.3 Zweckbindung	69
7.4 Verwertung rechtswidrig erlangter Aufnahmen unter Verstoß gegen § 6b Abs. 1 BDSG bzw. § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG.....	70
7.5 Heimliche Videoüberwachung	70
7.6 Prozessuale Beweisverwertung bei Missachtung des Mitbestimmungsrechts.....	72
7.7 Fernwirkungen der Beweisverwertungsverbote	73
7.8 Anfechtung eines Beweisbeschlusses	74
8. Rechtsfolgen bei rechtswidriger Videoüberwachung	74
8.1 Arbeitnehmerrechte bei rechtswidriger Videoüberwachung	74
8.2 Kostenerstattungsanspruch des Arbeitgebers bei rechtmäßiger Videoüberwachung	77
8.3 Strafrechtliche Folgen und Ordnungswidrigkeiten.....	78
9. Fazit und Ausblick.....	79
Literaturverzeichnis	83
Rechtsprechungsverzeichnis	93
Internetquellenverzeichnis	100
Politisches Schrifttum / Gesetzesbegründungen.....	102

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AG	Amtsgericht
ArbG	Arbeitsgericht
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer)
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
CuA	Computer und Arbeit
d. Verf.	durch Verfasser
DB	Der Betrieb
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristen-Zeitung
KUG	Kunsturhebergesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht - Rechtsprechungsreport
PR	Der Personalrat
RdA	Recht der Arbeit
RDV	Recht der Datenverarbeitung
S.	Satz, Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VG	Verwaltungsgericht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Einleitung

Es war einmal ein einfacher Konditor mit einem einzigartigen Talent. Er konnte einige wenige Zutaten, auch wenn sie noch so unvereinbar waren, zu einer Symphonie von Geschmack und Genuss vereinen. Er war der Mozart unter den Konditoren und seine Kuchen waren landesweit bekannt und begehrt.

Eines Tages stand ein überaus gut gekleideter Mann mit einem Koffer in der Hand vor seiner Haustür und erklärte ihm, dass er Unternehmer sei und die Hilfe des Konditors benötigte. Lächelnd gewährte ihm der Konditor Einlass und während die beiden Platz nahmen, fragte er ihn höhnisch, wie denn ein einfacher Konditor einem Unternehmer helfen könne: „Soll ich etwas für Sie backen?“, fügte er fast schon lachend hinzu. „In der Tat!“, erwiderte der Unternehmer. Der Unternehmer fuhr fort und erklärte dem Konditor, dass er selbständig sei und eine Menge Leute in seiner Firma beschäftige. Sein Unternehmen bestünde – wie er es selbst nannte – aus vielen kleinen und großen Zahnrädchen, wie der Finanzabteilung, der Produktionshalle, ja sogar einem Verkaufsräum, wo er seine Produkte sofort an den Mann brachte. Ferner hänge die Existenz seines Unternehmens erheblich von der Produktivität und Loyalität seiner Mitarbeiter ab. In letzter Zeit ließe jedoch beides zu wünschen übrig. Um den Draht zu den Mitarbeitern nicht zu verlieren, beabsichtige er seine Belegschaft mit einem Kuchen des besten Konditors des Landes zu überraschen. Auf diese Weise möchte er seinen Mitarbeitern eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Sodann öffnete der Unternehmer seinen Koffer und zeigte dem Konditor den Inhalt. „In den Behältern, die Sie hier sehen, befinden sich die Zutaten für den Kuchen.“, fuhr der Unternehmer fort. Er griff nach dem größten Behälter von allen und hielt ihn präsentierend mit beiden Händen. „Das ist die wichtigste Zutat. Es ist die Hauptzutat, die *Videoüberwachung!*“, sprach er mit deutlicher Stimme. „Nutzen Sie den ganzen Inhalt des Behälters, darauf bestehe ich. Sie werden allerdings schon bald feststellen, dass sich der süße Geschmack der *Videoüberwachung* erst in Verbindung mit einigen weiteren Zutaten schmackhaft entfaltet.“ Der Unternehmer griff wiederum mehrmals in seinen Koffer und präsentierte dem Konditor die Zutaten *Berufsfreiheit*, *Eigentumsgarantie*, das *Bundesdatenschutzgesetz*, die *Notwehr und den Notstand* sowie das *Betriebsverfassungsgesetz*. Während der Konditor die Behälter interessiert betrachtete und jedem einzelnen einen Geruchstest entnahm, fragte ihn der Unternehmer neugierig: „Und? Wie finden Sie das Aroma vom *Bundesdatenschutzgesetz*? Mein Freund aus der Politik, *Wolfgang S.*, hat der Zutat eine neuartige Substanz zugefügt: Den neuen § 32 *BDSG*. Mal schauen, ob dieser für Sie von Nutzen sein wird.“, sagte der Unternehmer